



Biwelsäglicher Abonnementssatz in Breslau 2 Thlr., außerhalb insel. Porto 2 Thlr. 11 $\frac{1}{2}$ Sgr. Inserionsgebühr für den Raum einer fünfseitigen Zeile in Petitschrift 1 $\frac{1}{4}$ Sgr.

Nr. 386. Mittag-Ausgabe.

Verlag von Eduard Trewendt.

Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

London, 19. Aug. Mit dem Dampfer „Edinburg“ eingetroffene Berichte aus New-York vom 7. d. melden, daß der bei dem kriegerischen Banquet in Washington anwesende Präsident Lincoln mit Enthusiasmus empfangen worden ist. Nach Berichten aus Memphis haben 4000 Unionisten die Konföderirten in einem Treffen geschlagen. 500 Kaufleute aus Boston haben sich verpflichtet, ihre Gehilfen nach dem Kriege wieder anzustellen, wenn sie in die Armee eintreten.

Berlin, 18. Aug. Das anlässlich des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers als Vorfeier gestern veranstaltete Festtheater war zahlreich besucht und wurde die Volkschöre wiederholt. Um 9 Uhr Abends stand ein großer Bassenstreich, von sieben Musikbanden ausgeführt, statt, welcher sich von Pesth nach Osnabrück begab. Heute wurde in der Festung ein feierliches Te Deum unter Anwesenheit des Statthalters, der Beamten und der Generalität abgehalten; auf der Generalswiese fand die Feldmesse der Garnison statt, unter großem Andrang der Bevölkerung. In der peßter Stadtviereck fand ein feierliches Te Deum statt, welchem die Mitglieder der Septembatal-Tafel, der königlichen Curie und der Gemeinderath teilnahmen. Heute Nachmittags Diner beim Statthalter, zu welchem sämtliche Notabilitäten geladen sind; Abends Festvorstellung im National-Theater und osener Volkstheater.

Preußen.

Berlin, 19. Aug. [Amtliches.] Se. Maj. der König haben alljährlich gerufen: Dem Polizei-Lieutenant, Hauptmann Seyfried zu Berlin, dem Polizei-Sekretär a. D., Kanzleirath Andrae zu Breslau und dem evangelischen Pfarrer Gessert zu Schwelm im Kreise Hagen den rothen Adlerorden vierter Klasse, sowie dem Schullehrer Scherck zu Burkersdorf im Kreise Hoyerswerda, dem Schullehrer und Küster Ulrich zu Niederholzhausen im Kreise Eckartsberga und dem Schuhmacher Johann Schmidt zu Koblenz das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen; ferner den Staatsanwalts-Gehilfen Hoppe zu Schweidnitz zum Staatsanwalt in Strehlen zu ernennen.

Der bisherige Kreisrichter Wehmeyer in Wiedenbrück ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Warendorf und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Münster mit Anweisung seines Wohnsitzes in Delo ernannt worden. — Der bisherige Gerichts-Abteilungs-Herr in Coesfeld ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Coesfeld und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Münster mit Anweisung seines Wohnsitzes in Haltern ernannt worden.

(St.-Anz.)

Berlin, 19. August. [Vom Hofe.] Des Königs Maj. beehrte gestern Abends die Vorstellung im königl. Schauspielhause mit Allerhöchstem Besuch und fuhr darauf nach Schloss Babelsberg. — Aus Karlsruhe, 16. Aug., wird der „Sternitz.“ mitgetheilt, daß Ihre Maj. die Königin die Glückwünsche zu der Geburt Ihres Enkels huldreich entgegenommen hat. Allerhöchst dieselbe beabsichtigt, da die Reise nach Potsdam zur Pflege J. f. H. der Kronprinzessin durch die inzwischen eingetroffene Nachricht des so glücklichen Familieneignisses gegenwärtig nicht mehr erforderlich ist, nach Ablauf des zehnten Tages nach der Entbindung Ihrer königl. Hoh. der Großherzogin sich nach Baden zu begeben, um daselbst in der Nähe Ihrer Tochter zu verweilen und die im Frühsommer unterbrochene Kur fortzusetzen. J. M. wird bis zur Genehmigung J. f. H. der Großherzogin öftere Besuche in Karlsruhe abstatte.

Berlin, 19. Aug. [Erklärungen gegen den Handelsvertrag.] In den letzten Tagen der abgelaufenen Woche ist nunmehr auch die Erklärung Hannovers auf die Propositionen wegen eines Handelsvertrages mit Frankreich hier eingegangen. Die hannoverische Regierung lehnt nach der „B. B. Z.“ den Beitritt zu dem Vertrage in Uebereinstimmung mit den Regierungen von Bayern und Württemberg ab. — Die württembergische Regierung hat ihre Erklärung über den Beitritt zum Handelsvertrage mit Frankreich in einer vom 11. d. M. datirten Note überreichen lassen. Frhr. v. Hügel lehnt darin bekanntlich den Vertrag ab, nach reislicher Prüfung und nach Verneinung der zur Vertretung der landwirtschaftlichen und industriellen Interessen des Landes berufenen Organe, so wie weil der Vertrag die Wünsche der Regierung mehrfach nicht erfüllt, in wesentlichen Punkten das Maß der Einräumungen überschritten habe. Es sei erfreulich, heißt es dann in der Depesche weiter, daß Preußen die Beseitigung der Weinübergangssteuer zugesagt habe, allein das Gewichtszollsystem könne man nicht einräumen. Frankreich habe keine genügende Concessions gemacht und die Autonomie des Zollvereins sei auf zu lange Zeit gebunden. Besondere Bedenken habe der Artikel 31 hervorgerufen, dessen erster Satz sich mit dem Handelsvertrage mit Österreich und mit wichtigen handelspolitischen Grundsätzen des Zollvereins nicht vereinigen lasse. Offenbar habe die preußische Regierung angenommen, der neue Tarif entspreche dem Interesse des Zollvereins und seiner Angehörigen. Deshalb müsse die württembergische wünschen, daß die der Regel nach ohnehin demnächst bevorstehenden Berathungen über etwaige theilweise Änderungen des Zollverein tarifs bald beginnen und daß dabei auf den Grund umfassender Erhebungen die einzelnen Zollsäße zum Gegenstande eingehender Erörterung gemacht werden müssen. Sämtliche Zollvereins-Regierungen wären in Folge der Ablehnung des Handelsvertrages ihrer darauf bezüglichen Verpflichtungen erledigt. Österreich habe dagegen durch den Vertrag von 1853 Rechte erworben, deren Erfüllung seine jüngsten Anträge beziehen. Württemberg erachtet es demnach für geboten, daß Österreich eine Mitwirkung bei jenen Berathungen eingeraumt und dasselbe in die Lage versetzt werde, seine Wünsche und Interessen in geeigneter Weise dabei geltend zu machen. Von einem solchen Verfahren dürfte die Kräftigung des Zollvereins und die Herstellung eines allseitigen befriedigenden Verhältnisses sich erwarten lassen.

K. C. Berlin, 19. Aug. [Debatte über den Militärsatz.] In der heutigen Sitzung der Budgetcommission übertrug Abg. Dunder dem Regier.-Commissar zu seiner und seines Chefs Information den Wortlaut des Erlaßes, durch welchen dem Landwehr-Lieut. Schmohl die Theilnahme an einem Turnverein untersagt ist.

Abg. Kloß beantragte, die Regierung zur Vorlegung eines Kostenanschlags für die ganze Neorganisation bei vollständiger Durchführung des Neorganisationsplanes aufzufordern; man müsse, bei den gestiegenen Ausgaben für Marine und Heer, genau vorher übersehen können, wie die Pläne der Regierung zu den Finanzierungen des Landes ständen; für viele Abgeordnete würde das bei ihrer Entscheidung in der Militärsatz maßgebend sein.

Geh. Rath Sixtus: Bavar lägen wesentliche Bedenken gegen den Antrag nicht vor, da ja bereits im Jahre 1860 die Ansprüche vorgelegt seien, doch müsse er sich vorbehalten, die Instructionen seines Chefs einzuholen.

Oberst v. Rose gab detaillierte Auskunft, wonach die Zahl der Abiturienten für die Offizier-Carriere seit einigen Jahren im Steigern begriffen ist; im Jahre 1859 war die Zahl beiderseits groß; nach einer weiteren Zusammensetzung sind in den Cadettenhäusern etwas über ein Drittel Bürgerliche; endlich übertrug der selbe dem Abg. Birchow eine genauere Nachweisung über die Mortalität in der Armee; dieselbe wird in dem Commissions-Berichte abgebrückt werden.

Bei weiterer Berathung des Militärsatz wurde zunächst Beschluß ge- faßt über die neulich — wegen einer Rechnungs-Differenz zwischen dem Reg. v. Baerst und dem Reg.-Commissar — ausgeführten Positionen für die Kasernen- und Garnisonsgebäude; es stellte sich dabei heraus, daß nach den bisher vorliegenden Erklärungen der Regierung die Baerst'sche Rechnung auch hier richtig war; nach den genauerem neueren Erklärungen ändern sich die Positionen etwas zu Gunsten der Neorganisationskosten: Letztere betragen 155,975 Thlr. und wurden gestrichen; die laufende Verwaltung erhält 1,111,335 Thlr. zugebilligt.

Bei Fortsetzung der Berathung des Titels für das Militär-Erziehungs-Wesen beantragte Abg. Birchow größere Specialisierung, so daß getrennt würden: Cadettenhäuser, Kriegsschule, Central-Turnanstalt, Geh. Rath Sixtus: Die Regierung habe in der Specialisierung das Mögliche gethan, aber es gebe eine Grenze; wohin solle das führen? Man werde dahin kommen, für jedes Regiment zu specialisieren; die Regierung werde dadurch zum „Wirthschafts-Inspector“ gegenüber dem „Grundherrn“; das sei der Regierung nicht würdig. Abg. Stavenhagen: Ihm liege zwar nicht viel an dieser Specialisierung, sie sei nicht der Höhe wert; aber die Bewahrung des Regierungs-Commissars verstehe er nicht; unzweckmäßig beschränkt werde die Verwaltung dadurch doch nicht; zu seinem prinzipiellen Einspruch, wie ihn der Commissar erhoben, liege kein Anlaß vor; die Würde der Staatsregierung zu verlieren, daran denkt Niemand. Geh. Rath Sixtus: Er habe seineswegs Niemanden verlegen, nur das Recht der Verwaltung wahren wollen. Geh. Rath Moelle: Ein großes Gewicht sei allerdings auf die gewünschte Specialisierung nicht zu legen; aber es sei doch im Militärsatz schon nach Möglichkeit specialisiert; in England übertragen sich alle Positionen des Militärsatzes gegenwärtig; in Österreich seien die 100 Mill. für das Militär nur in fünf Titel zerlegt; die Sache, um die es sich hier handle, sei doch gar zu unbedeutend.

Abg. Österreich: Dieselben Gründe, welche Geh. Rath Sixtus vorbringe, seien auch gegen den Hagen'schen Antrag vorgebracht, und als das Haus wieder zusammengetreten, sei der Hagen'sche Antrag ausgeführt gewesen; doch sei er gegen die hier beantragte Specialisierung; bei solchen Details werde gründlich geholfen nur durch das Oberrechnungsmässer-Gef. Auch Abg. v. Kirchmann wollte auf die vorgeschlagene Specialisierung kein Gewicht legen; im Prinzip freilich müsse man weiter gehen als bisher; man sei erst im Anfang; für jedes Regiment zu specialisieren, würde gar nicht so schlimm sein.

Abg. v. Hoverbeck: Durch die Erklärung des Reg.-Commissar werde die Sache eine Prinzipienfrage; erst jetzt, bei dem unnahbaren Militärsatz, erhebe die Regierung Protest gegen weitere Specialisierung, befreite der Landesvertretung das Recht dazu; es frage sich eben darum, daß die Commission für die Kadettenhäuser nicht mehr verantworten wolle, als im Stat ausdrücklich ausgeworfen sei, und daß nicht Ausgaben aus andern Titeln auf die Kadettenhäuser übertragen würden; wenn Vertrauen gefordert werde, so müsse das verdient werden.

Geh. Rath Sixtus: Er habe nicht das Recht des Hauses bestritten; dagegen sei er wohl berechtigt, das Recht der gleichberechtigten Regierung geltend zu machen. — Abg. Stavenhagen: Der principielle Einwand des Reg.-Commissars sei nicht haltbar; aber um dieses Widerspruchs willen eine sich unzweckmäßig Specialisierung zu machen, empfehle sich doch nicht.

Geh. Rath Moelle: Wenn man bald hier, bald da specialisiere, so müsse immer das Rechnungswesen geändert werden; man möge die Sache der Regierung zur Erwagung geben; dann werde geschehen, was sich thun lasse; denn so viel er sehe, lasse sich etwas Besonderes im vorliegenden Falle nicht einwenden. — Abg. Birchow erklärte sich einverstanden, den Antrag der Regierung „zur Erwagung“ zu stellen. — Abg. Hagen machte geltend, die Budgetcommission sei in Sachen der Specialisierung von einer Bescheidenheit, welche wohl Anerkennung von Seiten der Regierung verdiente; bei Gelegenheit seines Antrages habe Herr v. Patow gemeint, der Staat würde zu einem Riesenbande anstreben, — und nun, wie klein sei noch immer der Staat! — In der modifizierten Fassung (die Sache der Regierung „zur Erwagung“ zu stellen) wurde der Birchow'sche Antrag mit 13 gegen 11 Stimmen angenommen.

Die besondere Discussion wurde dann die einzelnen Positionen dieses Titels, so weit sie Neorganisationskosten enthalten, abgezettet, zum Theil einstimmig, zum Theil gegen 5, 4 und 3 Stimmen; der ganze Betrag ist 19,086 Thaler.

Es folgte die Berathung über das Ordinarium der Cadettenhäuser. Dabei stellte sich heraus, daß der Specialetat eigentlich eine Fiction sei, indem, z. B. bei dem Berliner Cadettencorps, 324 Cadeten in Cinnahme und Ausgabe im Staat veranschlagt sind, während in Wirklichkeit über 500 Cadeten vorhanden sind. Die Regierung gab zu, daß es nicht „correct“ sei; das rectificiere sich aber nächst bei der Rednung durch Balanciren; für 1864 soll ein anderer Staat aufgestellt werden. Abg. Kloß bemerkte dabei, auf diese Weise würden die Cadettenhäuser gegen den Wunsch der Landesvertretung erweitert, ohne daß es aus dem Staat erschlich sei. Abg. Techow führte aus und belegte mit Zahlen, daß die Kosten für die Erziehung der Cadeten sehr viel, an einzelnen Anstalten doppelt so hoch seien, als in Civilakademien. — An den Positionen wurde nichts geändert. — Auf dem Extraordinarium stehen 5000 Thlr. „zur Errichtung einer Kriegsschule in Engers“, weil — wie der Reg.-Commissar ausführte — die Kriegsschulen in Erfurt, Neisse und Potsdam nicht mehr ausreichen. Referent beantragte Streichung, weil diese Position durch die Neorganisation veranlaßt sei. Abg. Stavenhagen: Der Bedarf der Armee seien jährlich 450 Offiziere, davon kämen 150 auf die Artillerie- und Ingenieurkunst; zur Ausbildung der übrigen 300 genügten die bisherigen drei Kriegsschulen. Oberst v. Boje: Nicht ganz 300 könnten sich auf den drei alten Kriegsschulen ausbilden; im vorigen Herbst hätten gegen 25 Aspiranten nicht aufgenommen werden können; der erste Coetus der Artillerie- und Ingenieurkunst sollte eingehen, damit die einzelnen Wettbewettungen sich nicht hören, eine Erweiterung der bisherigen Kriegsschulen sei baulich nicht möglich.

Abg. Stavenhagen: Man kann ja einige Aspiranten in Privathäusern wohnen lassen und brauche nicht gleich neue Etablissements zu gründen, wenn mal einige Aspiranten nicht Aufnahme finden; überhaupt aber würde in einem Staat, der den Finanzkräften des Landes entspräche, die Zahl der Untern Offiziere verminder werden müssen. Abg. Schubert für eventuelle Vergroßerung der bestehenden Anstalten, gegen Vermehrung der kleineren, aus Rücksicht auf die Lehrkräfte. — Die 5000 Thlr. wurden gestrichen.

Zur Erweiterung der Central-Turnanstalt sind im Extraordinarium 9000 Thaler mehr verlangt; der Referent erklärte dieselben nicht streichen zu wollen, da die Erweiterung auch ohne die Neorganisation nötig sei. Der Vertreter des Kriegsministeriums erklärte die Vergroßerung der Säle der Anstalt für dringend nötig, was Abg. Techow aus persönlicher Anschauung bestätigte. Abg. Kloß wollte durch Absezung der verlangten Summe die schon neulich im Hause angeregte Frage über das Turnsystem zur Erledigung bringen. Abg. Techow meinte, für die Armee werde man dadurch doch keine Aenderung des Systems erreichen.

Abg. Stavenhagen: Schwedisches Turnen sei immer noch besser als gar kein Turnen, durch Streidung der Summe werde man nur dahin kommen, daß das Turnen ganz abgeschafft würde. — Die Bemäßigung der 9000 Thlr. im Extraordinarium erfolgte mit 18 Stimmen. — Endlich wurde die Gefamsumme des Extraordinariums der Organisationskosten — darunter die schon neulich speziell angeführten Posten für Verpflegung und Bekleidung der Truppen und für die Feldzeugpferde der vierten Compagnien bei den Pionier-Bataillonen — mit 222,262 Thlr. abgesetzt, und zwar mit allen gegen 4 Stimmen (Borsig, Schubert, Stavenhagen, Zweiten).

Die nächste Sitzung findet heute Abend statt.

[Petitionsbericht.] Eine Petition geht auf Beschränkung der Militär-Gerichtsbarkeit auf rein militärische Vergehen ein. Die Petition ist mit den bekannten Standpunkten der großen Mehrheit des Hauses aus eingehend bepricht; der Regierungs-Commissar hat sich blos an die Frage gehalten, daß in dieser Beziehung der Instanzanzug nicht erschöpft sei, in dem Petent in seiner Beschwerde an den Justizminister nicht den Schröter'schen Erlaß in wörtlicher Abchrist beigefügt habe; die Commission findet indeß, der Inhalt der Beschwerde des R. sei so unzweckmäßig gewesen, daß „die Einforderung einer neuen Erklärung sich auf eine leere Form reducirt haben würde“. Darauf hat sich R. beim Justizminister beschwert, indem er zunächst gegen die Beeinträchtigung seiner Wahlfreiheit sich verwahrt, und aus dem angegebenen Rechtsgrunde um Aufhebung der Schröter'schen Präsidial-Versetzung bittet. Der Justizminister hat sich auf diese Beschwerde nicht eingelassen, sondern dem Petenten eröffnet, daß eine Beschwerde über eine auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 (betreffend die Dienstvergehen der Richter) von dem ersten Präsidenten des königl. Appell.-Gerichtes erlassene Mahnung nicht stattfinde. Petent beschwört sich nun beim Hause der Abgeordneten über das ganze gegen ihn beobachtete Verfahren. Die Commission erachtet die Petition für begründet sowohl in Bezug 1. auf die Beeinträchtigung der Wahlfreiheit, als 2. in Bezug auf die Disciplinarmahnung, als 3. in Bezug auf die Unterlassung der für eine solche Mahnung gesetzlich vorgeschriebenen Formen.

Der erste Punkt betrifft die allgemeine Wahlfreiheit und besonders die Wahlfreiheit der richterlichen Beamten, eine Frage, welche die Commission von dem bekannten Wahlerlaß des Justizministers mit einem eigenen Erlaß begleitet, worin er von einer Partei spricht, „deren Tendenz auf die Schwächung der Kompetenz mit großer Schärfe“ bezeichnete. Endlich ist noch hervorgehoben, daß sich die Militärgerichtsbarkeit mit der allgemeinen Wahlfreiheit gewiß nicht verträgt: „jeder Preuß ist Soldat sein, das Heer würde einzige und allein im Volle, nur durch ein Volksheer könnte der preußische Staat überhaupt seine Stellung wahren, und es sei durchaus kein halbbares Grund vorhanden, auch jetzt noch den Militärgerichtsstand uneingeschränkt befestigen zu lassen; die Beschränkung deselben sei das beste und wahrscheinlich das einzige Mittel, die so häufig vorkommenden Differenzen zwischen Soldat und Bürger zu befehligen.“ Die Commission empfiehlt einstimmig Überweisung zur Aufhebung.

Der Commissar des Kriegsministers hat ebenfalls auf die bei Gelegenheit dieser Interpellation stattgehabten Erörterungen des Kriegsministers eingewichen, welche sehr ernstlich erwogen seien, und außerdem angeführt, daß die Staatsregierung die Aufrechterhaltung der Militärgerichtsbarkeit in ihrer ganzen Ausdehnung im Interesse der militärischen Disziplin für dringend geboten erachte; auch würde die Aufhebung des Militärgerichtsstandes für nicht militärische Vergehen „praktisch auf unlösbarliche Schwierigkeiten stoßen.“ In letzterer Beziehung ist dagegen seitens der Commission auf den im vorigen Winter eingeführten Wellensischen Gesetzentwurf wegen Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit hingewiesen, welcher „die Grenzen der Kompetenz mit großer Schärfe“ bezeichnete. Endlich ist noch hervorgehoben, daß sich die Militärgerichtsbarkeit mit der allgemeinen Wahlfreiheit gewiß nicht verträgt: „jeder Preuß muss Soldat sein, das Heer würde einzige und allein im Volle, nur durch ein Volksheer könnte der preußische Staat überhaupt seine Stellung wahren, und es sei durchaus kein halbbares Grund vorhanden, auch jetzt noch den Militärgerichtsstand uneingeschränkt befestigen zu lassen; die Beschränkung deselben sei das beste und wahrscheinlich das einzige Mittel, die so häufig vorkommenden Differenzen zwischen Soldat und Bürger zu befehligen.“ Die Commission empfiehlt einstimmig Überweisung zur Aufhebung.

Präsidial-Versetzung. — Der Abg. v. Schröter hat darauf eine Disciplinarmahnung erlassen, die mit den Worten anfängt: „Sie haben sich erlaubt“, und dann ferner die Neuherung des Kreisrichter-Kleinix: eine „Ablehnung in unziemlicher Weise“ nennt. R. hat dagegen remonstriert, weil nach § 3 des Ges. vom 7. Mai 1851 vor Erlaß einer Disciplinarmahnung die Erklärung des Beteiligten erfordert werden muß. Präsidial-Versetzung hat das zurückgewiesen, indem er zwar zugibt, daß das Gesetz dies vorschreibe, aber zugleich erklärt, die Neuherung des R. sei so unzweckmäßig gewesen, daß „die Einforderung einer neuen Erklärung sich auf eine leere Form reducirt haben würde“. Darauf hat sich R. beim Justizminister beschwert, indem er zunächst gegen die Beeinträchtigung seiner Wahlfreiheit sich verwahrt, und aus dem angegebenen Rechtsgrunde um Aufhebung der Schröter'schen Präsidial-Versetzung bittet. Der Justizminister hat sich auf diese Beschwerde nicht eingelassen, sondern dem Petenten eröffnet, daß eine Beschwerde über eine auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 (betreffend die Dienstvergehen der Richter) von dem ersten Präsidenten des königl. Appell.-Gerichtes erlassene Mahnung nicht stattfinde. Petent beschwört sich nun beim Hause der Abgeordneten über das ganze gegen ihn beobachtete Verfahren. Die Commission erachtet die Petition für begründet sowohl in Bezug 1. auf die Beeinträchtigung der Wahlfreiheit, als 2. in Bezug auf die Disciplinarmahnung, als 3. in Bezug auf die Unterlassung der für eine solche Mahnung gesetzlich vorgeschriebenen Formen.

Der erste Punkt betrifft die allgemeine Wahlfreiheit und besonders die Wahlfreiheit der richterlichen Beamten, eine Frage, welche die Commission von dem bekannten Standpunkte der großen Mehrheit des Hauses aus eingehend bepricht; der Regierungs-Commissar hat sich blos an die Frage gehalten, daß in dieser Beziehung der Instanzanzug nicht erschöpft sei, in dem Petent in seiner Beschwerde an den Justizminister nicht den Schröter'schen Erlaß in wörtlicher Abchrist beigefügt habe; die Commission findet indeß, der Inhalt der Beschwerde des R. sei so unzweckmäßig gewesen, daß „die Einforderung einer neuen Erklärung sich auf eine leere Form reducirt haben würde“. Darauf hat sich R. beim Justizminister beschwert, indem er zunächst gegen die Beeinträchtigung seiner Wahlfreiheit sich verwahrt, und aus dem angegebenen Rechtsgrunde um Aufhebung der Schröter'schen Präsidial-Versetzung bittet. Der Justizminister hat sich auf diese Beschwerde nicht eingelassen, sondern dem Petenten eröffnet, daß eine Beschwerde über eine auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 (betreffend die Dienstvergehen der Richter) von dem ersten Präsidenten des königl. Appell.-Gerichtes erlassene Mahnung nicht stattfinde. Petent beschwört sich nun beim Hause der Abgeordneten über das ganze gegen ihn

